



Schulordnung

1. Zusammenleben in der Schule

Schüler:innen und Lehrer:innen sind gemeinsam für das Zusammenleben und für die Arbeitsatmosphäre am Goldberg-Gymnasium verantwortlich. Sie nehmen aufeinander Rücksicht und sie tragen dafür Sorge, dass Gebäude und Inventar schonend behandelt werden.

2. Aufenthalt in der Schule

2.1. Unterrichts- und Pausenzeiten

Vormittags	
1. Stunde	7.40 – 8.25
2. Stunde	8.30 – 9.15
Erste große Pause	
3. Stunde	9.35 – 10.20
4. Stunde	10.20 – 11.05
Zweite große Pause	
5. Stunde	11.20 – 12.05
6. Stunde *	12.10 – 12.55

Nachmittags	
7. Stunde*	13.00 – 13.45
8. Stunde	13.50 – 14.35
9. Stunde	14.35 – 15.20
Dritte große Pause	
10. Stunde	15.35 – 16.20
11. Stunde	16.25 – 17.10

* Mittagspause: 6. oder/und 7. Stunde

2.2. Unmittelbar vor und nach dem Unterricht

Die Klassenzimmer werden zu Beginn und zum Ende des Unterrichts von den jeweiligen Lehrkräften auf- bzw. abgeschlossen. So lange halten sich die Schüler:innen vor den Unterrichtsräumen auf und bemühen sich, andere Klassen nicht zu stören.

2.3. Während der Pausen

Die Schüler:innen der Klassen 5 bis 10 gehen in den großen Pausen grundsätzlich ins Freie; nur bei ungünstiger Witterung dürfen sie im Schulgebäude bleiben. Die Schüler:innen der Kursstufe können sich während der großen Pausen in ihren Aufenthaltsräumen aufhalten oder ebenfalls ins Freie gehen.

Während der 1. und 2. großen Pause beaufsichtigen Lehrkräfte das Pausengelände. Sie können einer Schülerin oder einem Schüler in Ausnahmefällen erlauben, diesen Bereich zu verlassen. Der Umfang des Schul- und Pausengeländes ist aus dem beige-fügten Plan (S. 5) zu ersehen.



In den Pausen ist ganz besonders darauf zu achten, dass andere nicht belästigt oder gefährdet werden. Das Werfen von Schneebällen ist wegen der damit verbundenen Gefahren grundsätzlich verboten.

Zur Gewährleistung der notwendigen Pausen für die Lehrkräfte wird die 1. große Pause besser geschützt. Schüler:innen respektieren und beachten diese Pause. Deshalb ist es nicht möglich, in der 1. großen Pause Lehrer:innen am Lehrerzimmer ohne Vereinbarung aufzusuchen oder dort sprechen zu wollen.

2.4. Außerhalb des Unterrichts

Um den Unterricht anderer Schüler:innen nicht zu stören, ist der Aufenthalt in den Treppenhäusern und Fluren sowie in den Pausenhöfen während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Während der Mittagspause stehen folgende Aufenthaltsbereiche zur Verfügung:

- Das Rondell
- Der gesamte Mensabereich (ohne Aulavorraum)
- Das Café im Klo
- Das Schulgebäude

Zusätzlich für die Klassen 5 und 6:

- Raum A05 als Unterstufenaufenthaltsraum sowie der Vorraum des Südbaus

Zusätzlich für die Klassen 7 bis 9:

- Raum A06 als Mittelstufenaufenthaltsraum

Zusätzlich für die Klassen 10:

- die Schulbücherei A07

Zusätzlich für die Kursstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12):

- Die beiden Oberstufenräume im zweiten Stock sowie O14 im ersten Stock des Oberstufenbaus.

Die Schüler:innen dürfen das Schulgelände vor Unterrichtsschluss nicht ohne vorherige Absprache verlassen. Ausnahmen gelten für Schüler:innen der Klassen 10 und für die Kursstufe in Hohlstunden und den großen Pausen. Sie unterstehen dann nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule.

2.5. Für die Räume A05, A06, A07, das Café im Klo und die Oberstufenräume im Nordbau gelten gesonderte Nutzungsordnungen.

2.6. Alle Schüler:innen haben auf dem Schulgelände zwischen 7 Uhr und 17:10 Uhr jegliche elektronischen Spiel-, Abspiel-, Aufnahme- und Empfangsgeräte (Mobiltelefone, Smartwatches, Kopfhörer, Kameras, Tablets, tragbare Spielkonsolen, MP3-Player usw.) ausgeschaltet und bewahren diese nicht sichtbar auf.



Während des Unterrichts werden Mobiltelefone und Smartwatches in die dafür vorgesehene Aufbewahrung gegeben.

Die Erlaubnis der Nutzung solcher Geräte während der Unterrichtszeit und in den Pausen liegt im Ermessen des jeweiligen Fachlehrers. Sie muss jedes Mal aufs Neue eingeholt werden und kann der Schülerin / dem Schüler gestattet werden, wenn sie unterrichtlichen oder organisatorischen Zwecken dient.

Den Schüler:innen der Oberstufe (Klassen 10-12) ist die Nutzung der elektronischen Spiel-, Abspiel-, Aufnahme- und Empfangsgeräte ausschließlich in den unter 2.4 genannten Aufenthaltsräumen der Oberstufe gestattet.

Davon abgesehen bleiben jegliche Ton-, Foto- und Filmaufnahmen auf dem Schulgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung eines Fachlehrers.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelung werden Maßnahmen von der Schule ergriffen.

- 2.7. Der Fahrradkeller unter dem Westbau ist nur zur Aufbewahrung von Fahrrädern und Mopeds da. Fahrräder können auch im Hof entlang des Nordbaus am Haupteingang der Sporthalle abgestellt werden.
- 2.8. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Die volljährigen Schüler:innen nehmen Rücksicht auf die jüngeren und rauchen nicht im Sichtbereich der Schule.
- 2.9. Für die Benutzung der Computereinrichtungen gilt eine gesonderte Nutzungsordnung.
- 2.10. Die Nutzung von Südbau und Südhof ist den Klassen 5 und 6 vorbehalten.

3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen / Haftung

- 3.1. Gegen Schüler:innen, die sich während des Unterrichts oder in den Pausen nicht angemessen verhalten, können nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§90) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 3.2. Die Schüler:innen entsorgen Müll in den dafür vorgesehenen Behältnissen. Dies gilt insbesondere auch für Kaugummi. Plastikmüll sollte weitgehend vermieden werden.
- 3.3. Innerhalb des Schulgebäudes sind Ballspiele jeglicher Art verboten.
- 3.4. Die Toiletten sind sauber zu halten und müssen nach Benutzung wieder verlassen werden.
- 3.5. Wer Einrichtungen der Schule mutwillig beschädigt, wird zur Haftung herangezogen.



4. Abwesenheit vom Unterricht: Entschuldigung, Beurlaubung

- 4.1. Ist ein:e Schüler:in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Diese Entschuldigungspflicht ist von den Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Näheres ist der aktuellen Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg und dem schulischen Entschuldigungsverfahren zu entnehmen.
- 4.2. Wer den Unterricht wegen Unwohlseins verlassen muss, holt sich im Sekretariat einen „Laufzettel“.
- 4.1. Beurlaubungen sind nur in Fällen möglich, die in der Schulbesuchsverordnung vorgesehen sind. Sie müssen von einem Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit vom Betreffenden selbst rechtzeitig, in der Regel eine Woche vorher beantragt werden. Beurlaubungen für einzelnen Stunden spricht der Fachlehrer aus; für Beurlaubungen von bis zu zwei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer zuständig, für längere Beurlaubungen sowie Beurlaubungen vor und nach Ferien die Schulleiterin.
- 4.2. Fehlt jemand besonders lange oder auffällig häufig, kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- 4.3. Wer für mehr als zwei Wochen am Sportunterricht nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen kann, muss dies in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

5. Feueralarmordnung

- 5.1. Für das Verhalten im Falle eines Feueralarms gilt eine besondere Ordnung, die in jedem Unterrichtsraum aushängt.

Diese Schulordnung ist am 01.01.1987 in Kraft getreten. Letzte Änderung: 11.5.2026



Plan des Schulgeländes und der Pausenbereiche

